

Statut für die Frauenbeauftragte

§1 Aufgaben der Frauenbeauftragten im nichtwissenschaftlichen Bereich

Die Frauenbeauftragte hat die Aufgabe die Einhaltung des Hamburgischen Gleichstellungsgesetzes sowie sonstiger geschlechterspezifischer Schutzgesetze in der Dienststelle zu fördern und zu überwachen. Sie wirkt bei allen Maßnahmen ihrer Dienststelle mit, die Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der Verbesserung der beruflichen Situation der in der Dienststelle beschäftigten Frauen betreffen. Zu ihren Aufgaben gehört auch die einzelfallbezogene Beratung und Unterstützung von Frauen bei beruflichen Förderungen und der Beseitigung von Benachteiligungen.

§ 2 Rechte

1. Die Frauenbeauftragte ist im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit weisungsfrei.
2. Die Frauenbeauftragte ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu informieren. Ihr sind die hierfür erforderlichen Unterlagen frühzeitig vorzulegen und die erbetenen Auskünfte zu erteilen. Personalakten darf die Frauenbeauftragte nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.
3. Die Frauenbeauftragte darf bei der Erfüllung ihrer Pflichten nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit in ihrer beruflichen Entwicklung nicht benachteiligt werden.
4. Die Frauenbeauftragte wird von anderweitigen dienstlichen Tätigkeiten freigestellt, wie es nach Art und Umfang der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Ihr ist die notwendige sachliche Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Berichtswesen

Die Frauenbeauftragte berichtet dem Vorstand jährlich über die Durchführung ihrer Arbeit.

§ 4 Verfahren zur Bestellung

1. Die Frauenbeauftragte wird für drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere drei Jahre bestellt. Die Verlängerung kann auf ihren Wunsch auch für eine kürzere Zeit erfolgen.
2. Spätestens nach Ablauf der maximalen Amtszeit nach § 4 Nr. 1 wird das Amt der Frauenbeauftragten neu ausgeschrieben. Der Ausschreibungstext wird mit dem Aufruf zur Bewerbung unter Bezugnahme auf dieses Statut formuliert. Auf der Grundlage einer Empfehlung durch den Kaufmännischen Direktor wird die Frauenbeauftragte aus dem Kreis der sich bewerbenden weiblichen Beschäftigten durch den Vorstand bestellt.

Hamburg den

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
- Körperschaft Öffentlichen Rechts -

Prof. Dr. Jörg. F. Debatin

Dr. Alexander Kirstein

Ricarda Klein

Prof. Dr. Rolf A. K. Stahl